

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Chancengleichheit ist selbstverständlich

Ein Leitfaden für Lehrende
zur Verbesserung der Situation
behinderter und chronisch kranker Studierender
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Vorwort zur 6. Auflage	6
1. Einleitung.....	7
2. Der Nachteilsausgleich	12
3. Behinderungsarten und didaktische Hinweise.....	19
3.1 Bewegungs- und Mobilitätsbehinderung	20
3.2 Chronische Erkrankungen	25
3.3 Hörschädigung	31
3.4 Sehschädigung	39
3.5 Sprachbehinderung	47
4. Beratungsstellen	51
5. Weiterführende Lektüre.....	54

Herausgeber: Humboldt-Universität zu Berlin, Studienabteilung
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Autor: Dr. H.-R. Wilhelm
6. überarbeitete Auflage, Januar 2011

Vorwort

Es gehört heute zu den selbstverständlichen Pflichten einer Universität, behinderte Studierende als gleichberechtigte und gleichwertige Mitglieder zu behandeln. So wie die Gesellschaft lernen muss, dass es unterschiedliche Formen menschlicher Existenz gibt, Menschen mit und ohne Schädigung eines Sinnes- oder Körperorgans, die gleichberechtigt neben- und miteinander leben, so muss die Universität als Teil dieser Gesellschaft lernen, dass es normal ist, als Behinderter zu studieren. Es genügt nicht, bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine besondere Maßnahme muss auf die Aufklärung, Unterstützung und Unterweisung des Lehrkörpers in Hinblick auf die Berücksichtigung didaktisch methodischer Bedürfnisse behinderter Studierender in den Lehrveranstaltungen abzielen.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an die Lehrenden. Er soll einige grundlegende Hinweise zu den verschiedenen Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie zu deren möglichen Auswirkungen vermitteln und zeigen, wie auf die unterschiedlichen Beeinträchtigungen reagiert werden kann. Für viele behinderte und chronisch kranke Studierende werden sich durch die Beachtung der Hinweise die Studienbedingungen verbessern lassen. In anderen Fällen muss auf Spezialliteratur oder auf die Hilfe von Beratungsstellen zurück gegriffen werden. Die didaktische und methodische Anpassung an die Be-

dürfnisse und Belange behinderter Studierender wird letztlich auch den nichtbehinderten Studierenden zugute kommen.

Jede Erkrankung bzw. Behinderung und ihre Auswirkungen sind individuell verschieden. Verschieden sind daher auch die besonderen Bedürfnisse, die Studierende aufgrund ihrer Behinderung oder Erkrankung haben. Niemand wird deshalb erwarten, dass Sie sofort für alle Probleme eine Lösung bereit haben.

Wenn sich Probleme ergeben sollten, für die Sie keine Lösung finden, oder wenn Sie weitere Anregungen oder kritische Hinweise haben, können Sie sich an den Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender (Behindertenbeauftragter) der Universität wenden. Außerdem stehen weitere Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Universität zur Verfügung.

In die Ausführungen dieses Heftes sind Erfahrungen aus der Arbeit von Beratungsdiensten und Behindertenbeauftragter an deutschen Hochschulen einbezogen. Fachkundige Beratung fand der Autor auch am Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Autor dankt insbesondere Frau Prof. Dr. phil. K. Mertens und Frau Dr. paed. Wellnitz, Lehrstuhl für Körperbehindertenpädagogik, und Herrn Prof. Dr. paed. P. Nater, Lehrstuhl für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, sowie Herrn Dipl.-Ing. A. Piechotka von der

Stotterer-Selbsthilfe e. V. Berlin für die freundliche Unterstützung.

Berlin, im Juli 2000

Dr.-Ing. H.-R. Wilhelm

Vorwort zur 6. Auflage

Liebe Lehrende, liebe Studierende,

auch in der nun vorliegenden sechsten, grundlegend überarbeiteten Auflage hat der Leitfaden für Lehrende nichts von seiner Aktualität und Relevanz verloren. Auch wenn in den zehn Jahren seit der Erstauflage viele Fortschritte erzielt wurden, so ist es noch immer und zuzunächst Anliegen der Behindertenberatung, für die Bedürfnisse und Herausforderungen der behinderten und chronisch kranken Studierenden zu sensibilisieren. „Chancengleichheit ist selbstverständlich“ darf weiterhin als Programm, Motto und Arbeitsgrundlage verstanden werden. In diesem Sinne wünsche ich unserem Leitfaden eine breite Leserschaft und danke Frau Dr. Petra Andrassy, die die Funktion der Behindertenbeauftragten lange Zeit ausgeführt hat, für die vielen wertvollen Hinweise und die produktive Zusammenarbeit im Sinne unseres gemeinsamen Anliegens. Darüber hinaus danke ich den chronisch kranken und behinderten Studierenden unserer Universität sowie der Enthinderungsberatung für die konstruktiven Hinweise und Verbesserungsvorschläge.

Berlin, im Dezember 2010

Jochen O. Ley

1. Einleitung

Nach den Angaben der letzten Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerkes erklärten ca. 15 % der Studierenden, behindert oder chronisch krank zu sein. Diese Zahl macht es wahrscheinlich, dass früher oder später behinderte oder chronisch kranke Studierende an Ihren Lehrveranstaltungen teilnehmen, denn jedem Menschen mit einer Hochschulzugangsberechtigung steht ein Studium freier Wahl offen (Art. 3 Grundgesetz (GG)).

Wenn behinderte und chronisch kranke Studierende die Humboldt-Universität als Hochschule gewählt haben, so sicherlich nicht, weil sie hier besonders behindertengerechte Studienbedingungen erwarten, sondern eher, weil sie Interesse an einem bestimmten Studienfach haben und sie ihre Wünsche bei den vorhandenen Wahlmöglichkeiten sowie den sich daraus ergebenden Chancen beruflicher Einsatzmöglichkeiten am besten realisiert sehen. Entscheidend für die Wahl des Studienortes ist natürlich auch die Erwartung, die besten Bedingungen für die gewünschte Lebensqualität vorzufinden.

Von den behinderten und chronisch kranken Studierenden wird immer wieder festgestellt, dass es unter den Lehrenden, den Studienfachberatern, den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und den anderen Mitgliedern der Universität wenig Kenntnis darüber gibt,

- welche Einschränkungen und Probleme die jeweilige Behinderung im Studienalltag, insbesondere in den Lehrveranstaltungen, hervorruft,
- welche Möglichkeiten diese Studierenden haben, ihre Studienaufgaben zu bewältigen und welche Hilfe und Unterstützung sie benötigen, und
- welche Hilfe die Universität leisten kann und muss.

Die Einschränkungen, die behinderte Studierende im Hochschulalltag erfahren, und die dadurch entstehenden besonderen Bedürfnisse resultieren häufig allein aus der Weise, in der die Hochschule strukturiert ist. Solche strukturellen Gegebenheiten der Umwelt verhindern oft, dass Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studierende realisiert wird. Chancengleichheit fehlt z. B., wenn

- Studierende mit einer Gehbehinderung aufgrund eines fehlenden Aufzugs an bestimmten Veranstaltungen nicht teilnehmen können,
- Studierende, die einen Rollstuhl benutzen, eine Bibliothek nicht besuchen können, weil die dortigen Türen die Durchfahrt mit dem Rollstuhl nicht zulassen,
- gehörlose Studierende bestimmte Vorlesungen und Seminare nicht absolvieren können, weil ausgebildete Gebärden-

dolmetscher nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, oder

- sehgeschädigte Studierende die während des Semesters benötigte Literatur erst viel zu spät in der von ihnen lesbaren Form vorliegen haben.

Mit der alleinigen Realisierung struktureller Veränderungen oder baulicher Maßnahmen sind die besonderen Bedürfnisse aber noch nicht erfüllt. Wichtiger noch ist das Verständnis für die spezifischen Probleme bei der Bewältigung des Hochschulstudiums. Behinderte und chronisch kranke Studierende wollen in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht anders behandelt werden als ihre nichtbehinderten Kommilitonen. Sie wollen weder eine Bevorzugung noch „Bevorteilung“, aber ebenso wenig eine Benachteiligung. Es sind die durch die Behinderung oder chronische Krankheit bedingten Nachteile, die ausgeglichen werden müssen.

Behinderte und chronisch kranke Studierende werden oft nicht als Studierende mit besonderen Bedürfnissen wahrgenommen, besonders wenn ihre Behinderung nicht direkt sichtbar ist. Manche für Sie zunächst nicht verständliche Verhaltensweise kann mit einer nicht sichtbaren Behinderung zusammenhängen. Auch werden sich nicht alle behinderten und chronisch kranken Studierenden von selbst mit Wünschen und Bitten an Sie wenden. Die meisten tun es erst dann, wenn für sie ein

Problem auftritt. Unterstützen Sie behinderte und chronisch kranke Studierende, indem Sie Ihre Bereitschaft signalisieren, auf eventuell vorhandene besondere Bedürfnisse einzugehen und Sie diese ermutigen, ihre jeweiligen Bedürfnisse zu äußern. Erleichtern sie ein Aufeinanderzugehen, indem Sie zu Beginn des Semesters in Ihren Veranstaltungen anbieten, dass sich Studierende nach der Veranstaltung oder in der Sprechstunde an Sie wenden können, wenn sie aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit jetzt oder später Hilfe oder Anpassungen benötigen. Ein derartiges Angebot ermöglicht es Betroffenen, unter Wahrung der Privatsphäre mit Ihnen zu sprechen. Auch wenn Sie selbst ein behindertenbezogenes Problem ansprechen möchten, sollten Sie berücksichtigen, dass behinderte Studierenden in der Regel nicht (seminar-) öffentlich über solche Fragen sprechen wollen und es deshalb günstiger ist, ein persönliches Gespräch außerhalb der Lehrveranstaltung zu suchen. In einem persönlichen Gespräch werden behinderte und chronisch kranke Studierende Ihnen aufzeigen, welche technische, personale oder hochschuldidaktische Hilfe sie zur Verbesserung ihrer Lern- und Arbeitssituation benötigen. Wenn Sie wenig über die Erkrankung oder Behinderung wissen, können Sie natürlich auch nach Art, Einschränkungen usw. fragen.

Auch wenn behinderte Studierende nicht anders behandelt werden wollen als ihre nichtbehinderten Kommilitonen, bedarf

es doch einiger nachteilsausgleichender Maßnahmen, um die Wissensaufnahme und -verarbeitung überhaupt bzw. mit vertretbarem Zeitaufwand zu ermöglichen. Tragen Sie mit dazu bei, dass Chancengleichheit für alle Studierenden besteht.

Fast alle deutschen Hochschulen haben sich der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ von 2009 angeschlossen und sich selbst verpflichtet, die Ziele umzusetzen. Dies bedeutet in erster Linie, „eine ‚Hochschule für Alle‘ zu entwickeln, welche die chancengleiche Teilhabe für alle Studierenden sichert.“

2. Der Nachteilsausgleich

Die Verpflichtung, behinderten Studierenden einen erforderlichen Nachteilsausgleich im Studien- und Prüfungsverlauf einzuräumen, um Chancengleichheit im Studium und in den Prüfungen herzustellen, ergibt sich bereits unmittelbar aus dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 3 und 20 GG) sowie dem 1994 zusätzlich in Artikel 3 aufgenommenen Benachteiligungsverbot „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Fassung vom 15. Nov. 1994).

Im § 2 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist festgelegt:

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden.“

Die Hochschulgesetze der Länder enthalten Regelungen, die der Bestimmung des Hochschulrahmengesetzes entsprechen. Im Gesetz über die Hochschulen des Landes Berlin ist darüber hinaus ausdrücklich die Bestimmung zum Nachteilsausgleich enthalten.

In § 4 Abs. 7 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) heißt es:

„Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und Studentinnen und treffen in

allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der behinderten Studenten und Studentinnen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.“

Für Prüfungsordnungen regelt der § 31 Abs. 3 BerlHG:

„Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.“

Die Prüfungsordnungen der Humboldt-Universität enthalten mit verschiedenen Formulierungen und Inhalten eine Regelung zum Nachteilsausgleich, die alle auf die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP HU) zurückgehen. Dort regeln die §§ 35 und 24 ASSP HU den Nachteilsausgleich in Prüfungen und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Es gibt nicht „den Nachteilsausgleich“. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der Selbstverpflichtung muss immer auf den konkreten Fall, d. h. den/die Student/in, die Erkrankung und die Prüfungs- und Studienordnungen abgestellt und individuell geregelt werden. Durch den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile bei Studienleistungen und in Prüfungen werden die fachlichen Anforderungen an die Prüfungsteil-

nehmer nicht vermindert. Wenn ein Nachteilsausgleich erforderlich ist, dann geht es nicht um die Leistungsanforderungen, sondern um die Rahmenbedingungen, in der die Leistung unter den konkreten Beeinträchtigungen erbracht werden kann.

Die Regelung der Humboldt-Universität sieht ausdrücklich vor, dass der Nachteilsausgleich sich sowohl auf die Studien- als auch auf die Prüfungsleistungen bezieht, d.h. der Nachteilsausgleich erstreckt sich auch auf Hausarbeiten, Referate, Praktika, Exkursionen etc.

Die Studierenden müssen den Nachteilsausgleich schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss, bei Staatsprüfungen beim jeweiligen staatlichen Prüfungsamt, beantragen. Um behinderten und chronisch kranken Studierenden nicht mehrfaches Erklären ihrer Krankheit an verschiedenen Stellen zumuten zu müssen, können sie sich an die/den Beauftragte/n für die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden wenden. Dieser/diesem wird im Beratungsgespräch einmalig die Krankheit oder Behinderung erläutert und nachgewiesen. Die/der Beauftragte kann auf Wunsch der/des Student/in ein Begleitschreiben verfassen oder sich direkt an den Prüfungsausschuss oder die Fakultäten bzw. Institute wenden.

Mit dem Antrag haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass eine Anerkennung als Schwerbehinderter vorhanden ist und ein Schwerbehindertenausweis vorliegt. Der Nachweis kann auch durch ein ärztliches Attest oder durch Inaugen-

scheinnahme erbracht werden. Die Modifizierung der Prüfungsbedingungen ist unbürokratisch und problemlos zu gewähren. Es darf nicht sein, dass die Antragsteller wie Bittsteller entsprechende Regelungen aushandeln müssen. Legen Sie die Regelungen zum Nachteilsausgleich positiv im Sinne der Betroffenen aus.

Welche Art des Nachteilsausgleichs individuell geeignet ist, kann nur in Abhängigkeit von den konkreten Beeinträchtigungen und von der Art und dem Inhalt der zu erbringenden Leistung festgelegt werden.

Einige Möglichkeiten seien hier beispielhaft aufgeführt. Die Übersicht erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Fristverlängerung für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten
Von dieser Möglichkeit ist nicht nur bei unmittelbar schreibbehinderten Studierenden Gebrauch zu machen. Sie trifft auch bei erschwertem Zugang zur Studienliteratur (Rollstuhlfahrer, Sehgeschädigte), bei Problemen der Informationsaufnahme (Hörgeschädigte) und bei verringerter Belastbarkeit (chronisch Kranke) zu.
- Veränderung der Prüfungsdauer
Sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Prüfungen kann eine Zeitverlängerung ggf. in besonderen Fällen auch eine Zeitverkürzung vorgesehen werden.

- **Veränderung des Prüfungszeitraumes**
Der Prüfungszeitraum bzw. der Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung kann verlängert oder in Prüfungsblöcke aufgesplittet werden. Auch Sonderregelungen zur Prüfungsanmeldung können vorgesehen werden.
- **Durchführung in einer anderen Form**
Prüfungen können in mündlicher statt in schriftlicher Form oder umgekehrt erfolgen. Praktika oder Exkursionen sind, soweit die Voraussetzungen zur Teilnahme fehlen oder eine Teilnahme nicht möglich ist, durch theoretische Leistungen zu ersetzen, anders zu gestalten oder ganz zu erlassen. Grafische Darstellungen sind zu erlassen oder in geringerem Umfang zu fordern.
- **Zulassung technischer Hilfsmittel**
Denkbar wäre der Einsatz von Computern mit zusätzlicher Hard- und Software (Informationsquelle, Rechtschreibprogramme, Braillezeile) oder das Aufsprechen von Klausuren auf Kassette.
- **Zulassung personaler Hilfe**
Wenn erforderlich, ist ein Gebärdendolmetscher, eine Vorlesekraft oder eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen.
- **Wiederholung von Prüfungen**
Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung (GdB) über 70 % ist die Möglichkeit einzuräumen, Prüfungen ein-

mal mehr zu wiederholen als es die Prüfungsordnung vorsieht. Die Wiederholung kann sich dabei auf die Teile beschränken, in denen die Leistungen weniger als ausreichend sind.

Die Institute müssen dafür sorgen, dass behinderte und chronisch kranke Studierende rechtzeitig von der Möglichkeit eines angemessenen Nachteilsausgleichs im Studien- und Prüfungsverlauf unterrichtet werden.

Die technischen und personalen Hilfsmittel oder die entsprechend ausgestatteten gesonderten Prüfungsräume haben die Prüfungsausschüsse bzw. Prüfungsämter bereit zu stellen.

Ein Nachteilsausgleich darf sich nicht auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. In Zeugnissen dürfen keine Hinweise auf den Nachteilsausgleich aufgenommen werden.

3. Behinderungsarten und didaktische Hinweise

Auf den folgenden Seiten werden Hinweise zu den verschiedenen Behinderungsarten mit ihren möglichen Auswirkungen gegeben. Es wird gezeigt, wie Lehrende unterstützend wirken können, um Benachteiligungen zu beseitigen oder wenigstens zu verringern.

Die Behinderungen werden gegliedert in Körper-, Hör-, Seh- und Sprachbehinderung. Rehabilitationswissenschaftlich werden die Körperbehinderungen nach Schädigungen des Zentralnervensystems, der Muskulatur, des Skelettsystems sowie nach chronischen Krankheiten und Fehlfunktionen der Organe eingeteilt. Vereinfachend soll hier jedoch eine Unterteilung nach den Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen einer Funktionsstörung oder eines Schadens erfolgen. Eingeteilt werden deshalb die Körperbehinderungen einerseits in Bewegungs- und Mobilitätsbehinderungen und andererseits in chronische Erkrankungen. Die psychischen Krankheiten werden den chronischen Erkrankungen zugeordnet.

3.1 Bewegungs- und Mobilitätsbehinderung

Zu dieser Gruppe der Körperbehinderten zählen Studierende mit Erkrankungen bzw. Behinderungen, die dazu führen, dass die Bewegungen und die Mobilität beeinträchtigt sind, z. B.:

- Wirbelsäulenschaden,
- Querschnittslähmung,
- Gliedmaßenfehlbildung,
- Gliedmaßenverlust
- spastischer Lähmung,
- Multiple Sklerose u. a.

Es sind Studierende, die ständig oder zeitweise auf einen Rollstuhl angewiesen sind, für die das Gehen mit Gehstützen, Gehapparaten oder Prothesen mühsam, zeitraubend oder schmerzhaft ist oder die ihre Hände und Arme nicht oder nur eingeschränkt zum Greifen und Tragen benutzen können. Sie sind beim Aufsuchen der Hörsäle, bei der Benutzung von Einrichtungen, beim Umgang mit technischen Geräten oder bei der Handhabung von Schreibgeräten und sonstigen Gegenständen des Alltags auf spezielle Hilfen angewiesen.

Manchmal haben körperbehinderte Studierende bereits einen anstrengenden und erschöpfenden Weg hinter sich, wenn sie Ihr Seminar erreichen. Einige werden Probleme haben, Ihr Seminar regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Es ist für sie or-

ganisatorisch oder zeitlich aufwendig, zum Seminarort zu gelangen, da die öffentlichen Verkehrsmittel für sie unzugänglich sind, oder es wird ein Fahrdienst benötigt, um zur Universität zu gelangen bzw. zwischen verschiedenen Universitätsgebäuden hin und her zu pendeln. Manche körperbehinderte Studierende können einen eigenen umgebauten Pkw benutzen. Aber auch damit sind Einschränkungen verbunden und sei es, dass der Behindertenparkplatz unberechtigt besetzt oder die Zufahrt versperrt ist.

Die Einschränkungen führen zu den unterschiedlichsten Problemen. Unüberwindliche Barrieren bestehen beim Erreichen von Räumen in verschiedenen Gebäuden der Universität. Dazu gehören Aufgänge ohne Aufzüge oder Lifte, zu schmale Türen, Türen, die sich nur schwer öffnen lassen, Stufen, zu engen Aufzüge, fehlende Behindertentoiletten oder für Rollstuhlfahrer nicht zugängliche Galerien in Bibliotheken. In diesen Fällen helfen nur, soweit technisch möglich, bauliche Veränderungen. Setzen Sie sich, wenn Ihnen solche Barrieren auffallen, wegen der notwendigen Veränderungen mit der/dem Behindertenbeauftragten in Verbindung.

Auch weite Wege zwischen den Lehrräumen machen es mitunter unmöglich, zwei aufeinanderfolgende Veranstaltungen zu besuchen.

Schwierigkeiten ergeben sich auch durch die Einrichtung der Räume. Zu enge Tisch- oder Regalreihen, fehlende Stellplätze für Rollstühle, ungeeignete Sitzplätze oder nicht unterfahrbare oder höhenverstellbare Tische sind einige Beispiele.

Die Benutzung von Gegenständen und Bedienungselementen, wie Telefone, Lichtschalter, Tastaturen an Aufzügen, Türklinken und Informationstafeln ist oft unmöglich, da sie zu hoch angebracht oder, wie bei Bücherregalen, selbst zu hoch sind.

Die Studienarbeit wird in aller Regel aufwendiger und erfordert mehr Zeit. Das betrifft z. B. das Schreiben, also das Anfertigen von Mitschriften oder Hausarbeiten, das Arbeiten in der Bibliothek, wenn Bücher oder Zeitschriften in nicht zugänglicher oder in unerreichbarer Position stehen, das Benutzen und Bedienen von Geräten wie Computer und Versuchseinrichtungen. Auch dauern eben alle Wege länger und die körperliche Belastbarkeit ist meist geringer.

Manche Tätigkeiten können nicht ohne Hilfe durchgeführt werden. Körperbehinderte Studierende benötigen deshalb je nach der Art ihrer Einschränkung ständige oder zeitweise Hilfe durch Personen (Assistenz). Sprechen Sie die erforderliche Hilfe und Unterstützung mit den Studierenden ab.

Wie Sie in Lehrveranstaltungen bewegungs- oder mobilitätsbehinderten Studierenden helfen können, zeigen die Beispiele in der folgenden Aufstellung:

- Erklären Sie sich bereit, unzugängliche oder schwer erreichbare Seminar- und Vorlesungsräume zu wechseln und bemühen Sie sich um einen Ersatzraum, wenn Gehbehinderte oder Rollstuhlfahrer teilnehmen. Wenden Sie sich dazu an die Hörsaalvergabe (Tel. 2093-70255) oder die/den Behindertenbeauftragte/n (s. u.).
- Stellen Sie Skripte zur Verfügung, falls Probleme beim Mitschreiben bestehen.
- Erlauben Sie den Studierenden, die Veranstaltung aufzuzeichnen. Die Studierenden werden sich bereit erklären, die Copyright-Rechte zu wahren.
- Geben Sie wegen der längeren Bearbeitungszeit Literatur und Referatsthemen rechtzeitig bekannt.
- Initiieren Sie die Anschaffung angepasster Einrichtungsgegenstände und Geräte (z. B. unterfahrbare und höhenverstellbare Tische).
- Gestatten Sie bei experimentellen Arbeiten Teamarbeit bzw. die Kooperation mit dem eigenen Studienhelfer.
- Unterstützen Sie den Einsatz technischer Hilfsmittel oder personale Hilfen.

Für Studienleistungen (Hausarbeiten, Praktika, Exkursionen etc.) und Prüfungen sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich zu beachten. Besprechen Sie mit den Betroffenen even-

tuell mögliche Ersatzleistungen. Bei Prüfungen kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Mündliche statt schriftlicher Prüfungen oder umgekehrt,
- Verlängerung der Prüfungszeit,
- Zulassung von Studienhelfern als Schreibkraft,
- Zulassung technischer Hilfsmittel,
- Ermöglichen von Ruhepausen bei längerer Dauer der Prüfungen.

3.2 Chronische Erkrankungen

Zu dieser Gruppe, die die zahlenmäßig stärkste ist, gehören Studierende mit Erkrankungen wie

- Allergien,
- Anfallsleiden (Epilepsie)
- Asthma,
- Stoffwechselkrankheiten (z. B. Zuckerkrankheit),
- Nierenerkrankungen,
- Herzerkrankungen,
- Krankheiten des Immunsystems,
- Rheumatismus und
- psychische Erkrankungen.

Diese Erkrankungen sind in der Regel nicht sichtbar. Die Betroffenen sind aber vielfach in ihrer Lebensführung stark eingeschränkt. Häufig müssen diese Studierenden ihren Studienalltag in erheblichem Maße auf krankheitsbedingte Notwendigkeiten abstimmen. Gelingt ihnen dies, dann fallen sie meist überhaupt nicht auf. Ein Hinweis auf die Krankheit kann sein, dass sie ihre Termine nicht langfristig planen oder in manchen Semestern nicht regelmäßig an den Veranstaltungen teilnehmen können. Sie können über ihre Zeit nicht frei verfügen, sondern müssen sich in die Zeitstruktur von Ärzten und Kliniken fügen. Mehr als an der Krankheit selbst leiden die Betroffenen an Vor-

urteilen, Unverständnis und den meist falschen Reaktionen anderer beim Auftreten eines Anfalls.

Die Probleme dieser Gruppe sind sehr unterschiedlich. Verständlicherweise ist es nicht möglich, auf alle Erkrankungen einzeln einzugehen. Einige Probleme sollen jedoch genannt werden.

Es kann nötig sein, dass Reizstoffe wie Tabakrauch vermieden werden müssen. Andere müssen Stresssituationen vermeiden, Pausen zum Ausruhen einlegen oder regelmäßig Mahlzeiten oder Medikamente einnehmen bzw. eine Selbstbehandlung vornehmen. Infolge von Krankheitsschüben, Schmerzen oder Medikamenten können zeitweise Konzentrations- und Aufmerksamkeitsschwierigkeiten, Stimmungsschwankungen und andere Leistungsbeeinträchtigungen auftreten. Bei einer Reihe von chronischen und psychischen Krankheiten kann sich der Gesundheitszustand schub- oder phasenweise verschlechtern. Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Teilnahme an Praktika und Exkursionen zu bestimmten Terminen kann dadurch erschwert und eine Studienunterbrechung durch längere Krankheits- und Behandlungsphasen möglich sein.

Lassen Sie sich die individuellen Alltagsprobleme schildern und die studienbezogenen Einschränkungen von den Betroffenen

erläutern. Bieten Sie Ihre Unterstützung z. B. durch folgende Maßnahmen an:

- Führen Sie Absprachen über Zeitverlängerungen, wenn während des Auftretens der Krankheit oder über einen längeren Zeitraum Leistungen erbracht werden müssen.
- Geben Sie Literatur für die Veranstaltungen und mögliche Referatsthemen rechtzeitig bekannt.
- Vereinbaren Sie Ersatzleistungen, wenn Studienleistungen nicht erbracht werden können.
- Stellen Sie auf Wunsch Skripte zur Verfügung.
- Legen Sie ggf. zusätzlich Pausen ein.
- Gestatten Sie Diabetikern das Essen während der Veranstaltung.
- Sorgen Sie dafür, dass bei Bedarf ein Raum zur Selbstbehandlung (z. B. Insulininjektionen) zur Verfügung steht.

Einige chronische wie auch psychische Krankheiten können bei sonst völlig unauffälligen Studierenden plötzlich zu ganz akuten Zuständen führen. In solchen Situationen ist es für Außenstehende meist sehr schwierig, zu helfen. Lassen Sie sich von dem Betroffenen über möglicherweise auftretende medizinische Notfallsituationen aufklären.

Für zwei besondere Notfälle, den epileptischen bzw. den epileptieartigen Anfall und den hypoglykämischen Schock bei Diabe-

tikern sollen hier noch einige Hinweise für richtiges Verhalten gegeben werden.

Epilepsie ist, vereinfacht ausgedrückt, eine Störung der elektrischen Impulse im Nervensystem. Tritt so eine Störung auf, kommt es zu Anfällen. Das Risiko eines Anfalls kann sich durch kurzfristig stark wechselnde Lichtreize, wie es bei den audiovisuellen Medien Folie, Film und Fernsehen auftreten kann, erhöhen. Es gibt zwei Arten, den großen (grand mal) und den kleinen (petit mal) Anfall. Leichte Anfälle können von der Außenwelt unbemerkt ablaufen. Es tritt eine kurzzeitige Desorientierung ein. Doch nicht jeder, der nicht bei der Sache ist, leidet an Epilepsie. Mit regelmäßiger Einnahme von Medikamenten und möglichst stressfreier Arbeitsweise kann die Anfallshäufigkeit verringert werden.

Dramatisch verlaufen die großen Anfälle. Die Betroffenen werden bewusstlos, fallen um, führen meist nach dehnenden Bewegungen von Armen, Beinen und Kopf zuckende Bewegungen aus, haben evtl. Schaum vor dem Mund und knirschen oft mit den Zähnen. Wenn Sie mit einem solchen Anfall konfrontiert werden, sollten Sie ruhig bleiben, denn der Betroffene ist nicht ernsthaft in Gefahr. Sie können ggf. folgendes machen:

- Verhindern Sie die Gefahr von Verletzungen, insbesondere des Kopfes. Unterpolstern Sie nach Möglichkeit den Kopf.

- Versuchen sie höchstens am Ende des Anfalls, bei noch bestehender Bewusstlosigkeit, durch Seitenlage die Atemwege freizuhalten.
- Wird das Bewusstsein wiedererlangt, sollten Sie den Studierenden ausruhen lassen, soweit das gewünscht wird.
- Der Notarzt muss gerufen werden, wenn der Anfall länger als fünf Minuten dauert oder zu behandelnde Verletzungen aufgetreten sind.

Unterlassen Sie es, die unkontrollierten Bewegungen durch physisches Eingreifen zu stoppen oder etwas zwischen die Zähne zu zwängen.

Der hypoglykämische Schock bei Diabetikern kann auftreten, wenn bei regelmäßiger Insulingabe eine Unterzuckerung eintritt. Das tritt z. B. ein, wenn zu lange nichts gegessen wurde. Es kommt zum Schweißausbruch, zur Benommenheit und zur Bewusstlosigkeit. Solange noch keine Bewusstlosigkeit eingetreten ist, sollte Zucker, ein zuckerhaltiges Getränk oder etwas Brot gegeben werden. Wenn dadurch der Zustand nicht verbessert werden kann oder Bewusstlosigkeit eintritt, muss ein Arzt gerufen werden.

Auch schwerste allergische Reaktionen, wie massive Haut- und Schleimhautreaktionen, Asthma oder ein allergischer Schock erfordern das Hinzuziehen eines Notarztes.

Bei psychischen Krankheiten können Außenstehende nur schwer beurteilen, aus welchen Gründen Studierende in einer bestimmten Weise reagieren oder sich verhalten. Studierende, die um ihre Krankheiten wissen, haben meist Erfahrungen, wie sie mit neuen oder belastend erlebten Situationen umgehen können und kennen die für sie geeignete therapeutische Unterstützung.

Wenn Ihnen Verhaltensweisen ungewöhnlich oder problematisch erscheinen, können Sie die Betroffenen darauf ansprechen. Die Psychologische Beratung der Studienberatung kann ein erster Ansprechpartner zur Klärung der Situation und des Vorgehens sein. Studierende können dort Unterstützung in studienbezogenen Krisensituationen bekommen. Gegebenenfalls wird an geeignete Stellen weiter verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen für den Nachteilsausgleich können für chronisch kranke Studierende u.a. die folgenden Maßnahmen in Prüfungen nützlich sein:

- Veränderung der zeitlichen Abfolge der Prüfungen,
- Verlängerung der Bearbeitungszeit,
- Zulassung von Pausen,
- Bereitstellung eines gesonderten Prüfungsraumes,
- Möglichkeit der freien Wahl des Sitzplatzes im Prüfungsraum,

- Abstimmung der Prüfungszeit mit erforderlichen medizinischen Behandlungen.

Welche Modifikation geeignet ist, sollte mit dem Studenten bzw. der Studentin besprochen werden.

3.3 Hörschädigung

Hörgeschädigte Studierende sind zunächst von hörenden Studierenden nicht zu unterscheiden. Die Unsichtbarkeit der Hörbehinderung bringt es mit sich, dass die Hörbehinderung nicht als Behinderung erkannt wird. Sie stellt jedoch eine erhebliche Einschränkung dar, die von Fall zu Fall sehr verschieden sein kann.

Dieser Gruppe von Behinderten ist die Aufnahme von Informationen über das Gehör nicht oder nur teilweise möglich. Als Information ist dabei nicht nur die Sprache selbst, sondern auch das Orten von Geräuschen zu verstehen. Wenn z. B. nur noch ein Ohr intakt ist, kann nicht mehr so einfach erkannt werden, wer spricht und wo im Raum gesprochen wird. Kommen dann noch andere Geräusche hinzu, werden die Töne flacher, verlieren an Charakter und Farbe.

Es kann unterschieden werden in Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige.

Gehörlose besitzen entweder von Geburt an kein Hörvermögen oder der Hörverlust trat vor dem Spracherwerb ein. Bei ihnen ist die Sprechfähigkeit zum Teil erheblich beeinträchtigt, da die

Kontrolle des eigenen Sprechens und der Lautstärke durch das Gehör fehlt. Sie erlernen Deutsch wie eine erste Fremdsprache. Entsprechende Fehler in der Verwendung von Laut- und Schriftsprache deuten daher nicht auf fehlende intellektuelle Fähigkeiten hin, sondern entstehen ähnlich wie Fehler, die auch jemand mit sehr guten Kenntnissen einer Fremdsprache in dieser Sprache machen wird. Ebenso sind der Umfang des Wortschatzes und somit auch das Verstehen von verschiedenen Begriffen meistens weniger entwickelt. Zur Kommunikation verwenden sie eine Gebärdensprache.

Ertaubte Menschen haben ihr Hörvermögen nach dem Spracherwerb verloren. Je nach dem Zeitpunkt des Verlustes der Hörfähigkeit sind die Artikulationsfähigkeit und das Sprachverständnis mehr oder weniger eingeschränkt.

Schwerhörige hören meistens nicht leiser, sondern schlechter oder anders. Sie nehmen das Gesprochene ihrer Umwelt schwerer, bruchstückhaft, verzerrt oder verändert wahr. Je nachdem, ob Sinneszellen beeinträchtigt oder die Reizverarbeitung gestört sind, werden nur bestimmte Frequenzen gehört oder die Sprache „zerhackt“ wahrgenommen. Das bezieht sich nicht nur auf das Gesprochene schlechthin, indem einzelne Wörter nicht oder falsch verstanden werden, sondern bereits auf die einzelnen Laute. Hintergrundgeräusche können mitunter nicht getrennt werden. Menschen mit gutem Gehör können

sich nicht vorstellen, welchen Höreindruck ein Schwerhöriger hat, der an einer Innenohrschwerhörigkeit leidet.

Schwerhörigen Studierenden kann durch lautes Sprechen oder durch ein Hörgerät nur bedingt geholfen werden. Lautes Sprechen wird im Gegenteil von den Betroffenen eher als unangenehm empfunden. Ein Hörgerät kann nicht ersetzen, was nicht aufgenommen werden kann. Es kann die eingeschränkte oder fehlende Hörfähigkeit nur teilweise und unvollständig ausgleichen. Das Hören mit einem Hörgerät bleibt ein verändertes Hören und entspricht nicht dem der normal Hörenden.

Trotz aller Unterschiede stellt sich für Gehörlose wie für Ertaubte oder Schwerhörige die Teilnahme sowohl an der alltagsüblichen als auch an der fachwissenschaftlichen Kommunikation als gemeinsames Problem dar.

Für Hörbehinderte stellt der visuelle Eindruck die wichtigste Form der Informationsaufnahme dar. Das Auge ist für sie somit das wichtigste Sinnesorgan, um Informationen in Form der gesprochenen Sprache aufzunehmen. Sie werden durch Ablesen der Lippen des Sprechenden versuchen, das gesprochene Wort aufzunehmen, und auf die Gestik, Mimik und Körpersprache achten. Gehörlose Studierende benötigen in der Regel einen Dolmetscher, der die gesprochene Sprache in die Gebärdensprache übersetzt. Manchmal haben hörgeschädigte Studierende auch einen Studienhelfer für die Mitschriften.

Für Lehrende lassen sich einige Verhaltensregeln aus dem Dargelegten ableiten.

1. Der Hörgeschädigte muss den Mund des Sprechenden gut sehen können.
 - Sprechen Sie zum Studierenden. Das gilt auch, wenn ein Gebärdendolmetscher anwesend ist.
 - Achten Sie darauf, dass der Raum gut beleuchtet ist.
 - Auch wenn der Raum bei Dia- und Overheadprojektionen oder Filmvorführungen verdunkelt wird, muss das Mundbild erkennbar bleiben.
 - Erklären Sie keine Tafelbilder mit dem Rücken zu den Studierenden.
 - Die Entfernung zu hörbehinderten Studierenden darf nicht zu groß sein (bis 3,5 m).
 - Stellen Sie sich nicht vor Lichtquellen (Lampen, Fenster), sonst liegt Ihr Gesicht im Schatten und die Lippenbewegungen sowie der Gesichtsausdruck sind nur schwer wahrnehmbar.
 - Hörgeschädigte benötigen einen Sitzplatz, von dem aus sie möglichst alle Seminarteilnehmer sehen können (günstig ist die Kreisform).
 - Wiederholen Sie Beiträge aus dem Auditorium. Hörgeschädigte können Sprechende im Publikum oft nicht oder

nicht schnell genug lokalisieren und über größere Distanz das Mundbild erkennen.

- Weisen sie bei Diskussionen auf den Sprechenden, um die Orientierung zu erleichtern.
- Wenn Sie ein Mikrofon verwenden, achten Sie darauf, dass der Mund nicht verdeckt ist.

2. Das Gesprochene muss verstanden und aufgeschrieben werden können.

- Sprechen Sie deutlich artikuliert.
- Sprechen Sie nicht zu schnell und legen Sie Pausen ein. Hörgeschädigte Studierende können nicht gleichzeitig auf das Tafelbild und das Gesicht sehen oder auf das Gesicht sehen und eine Mitschrift anfertigen. Auch müssen ggf. Gebärdendolmetscher beim Übersetzen Schritt halten können.
- Achten sie darauf, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig sprechen.
- Sprechen Sie nicht zu laut. Gehörlosen und Ertaubten nützt es nichts, schwerhörige Studierende haben ein Hörgerät.
- Ermöglichen Sie Rückfragen bei Ihnen, bei Kommilitonen oder dem Gebärdendolmetscher während der Veranstaltung. Sie sollten nicht als störend empfunden werden.

- Vergewissern Sie sich, dass alles richtig verstanden wurde.
 - Achten sie darauf, dass im Raum möglichst wenig Geräusche entstehen (Stühle rücken, Störungen durch Gespräche etc.).
 - Gestatten Sie, die Veranstaltungen aufzunehmen.
3. Unterstützen Sie das Gesprochene durch visuelle Medien.
- Verwenden Sie Tafelaufschriften und Overheadprojektionen.
 - Stellen Sie den hörgeschädigten Studierenden zusätzlich Thesenpapiere, Skripte, Literaturlisten u. a. m. rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Unmittelbar vor Beginn oder während der Veranstaltung ist es zu spät. Die Betroffenen können nicht gleichzeitig Texte lesen und auf das Mundbild des Sprechenden oder auf den Gebärdendolmetscher achten.
 - Geben Sie wichtige Informationen zu Inhalt und Organisation bitte immer in schriftlicher Form (Tafelaufschrift).
4. Verwenden Sie Übertragungs- und Verstärkungstechnik.
- In großen Hörsälen sollten Sie, soweit vorhanden, grundsätzlich mit Mikrofon sprechen. Induktionsschleifen oder Funkübertragung ermöglichen eine drahtlose Ankopplung durch die Studierenden und vermeiden wei-

testgehend Hintergrundgeräusche, die bei Hörgeräten mit verstärkt werden.

- Tragen Sie das Sender-Gerät einer drahtlosen Übertragungsanlage (z. B. Mikroport-Anlage) in den Veranstaltungen, wenn hörbehinderte Studierende darum bitten.
- Empfehlenswert ist eine Ringschaltanlage, an die Studierende ihre Mikroportempfänger anschließen können.

Anmerkung: Die Humboldt-Universität wird im Rahmen des Hörsaalprogramms schrittweise die Hörsäle mit entsprechenden Anlagen ausstatten. Bei Bedarf besteht aber auch die Möglichkeit, Übertragungsanlagen kurzfristig zu installieren.

5. Nehmen Sie Kontakt zu hörbehinderten Studierenden auf.

- Signalisieren Sie Ihre Bereitschaft zur Unterstützung bereits in der ersten Stunde.
- Bieten Sie die Möglichkeit für klärende Gespräche nach dem Seminar oder in der Sprechstunde an.
- Planen Sie für die Gespräche ausreichend Zeit ein.
- Sprechen Sie immer sitzend, damit sich die Gesichter auf gleicher Höhe befinden.

Bei der Durchführung von Prüfungen können Nachteile z. B. wie folgt ausgeglichen werden:

- Ersatz von mündlichen durch schriftliche Prüfungen.
- Bei mündlichen Prüfungen können Fragen schriftlich vorgegeben werden.
- Gebärdendolmetscher oder Studienhelfer sind auf Antrag zuzulassen.
- Mündliche Gruppenprüfungen sind nur dann möglich, wenn der hörbehinderte Prüfling auch den Beiträgen der anderen Prüflinge folgen kann und ggf. Nachfragen möglich sind. Auf Antrag des Prüflings muss alternativ eine Einzelprüfung möglich sein.
- Für die Prüfung ist mehr Zeit einzuplanen. Erforderliche Nachfragen, Verstehensprobleme infolge schwer verständlicher Artikulation oder die Zeit für die Übersetzung des Gebärdendolmetschers dürfen nicht zu Lasten der effektiven Prüfungszeit gehen.

3.4 Sehschädigung

Zu den Sehgeschädigten gehören sehschwache und blinde Menschen.

Die Aufnahme von Informationen über die visuelle Wahrnehmung ist bei Blinden überhaupt nicht und bei Sehschwachen nur eingeschränkt bzw. nur mit technischen Hilfsmitteln möglich. Alle Informationen, die von Sehenden über das Auge wahrgenommen werden können, müssen bei Blinden vollständig und bei Sehschwachen teilweise über andere Sinnesorgane aufgenommen werden. Die wichtigste Rolle spielen dabei Hör- und Tastsinn. Je nach Zeitpunkt der Erblindung oder des Beginns der Sehschwäche sind diese unterschiedlich entwickelt und ausgeprägt. So gibt es z. B. Blinde, welche die Form der arabischen Buchstaben und Zahlen nie erlernt haben und somit auch nicht identifizieren können. Andere, meist später Erblindete, können die Darstellung der Schwarzschrift als Relief besser erfassen als die Punktschrift. Für Blinde müssen Schrift in gesprochene Sprache oder in eine tastbare Schriftform (Braille) sowie bildliche und grafische Darstellungen in gesprochene Sprache oder tastbare Oberflächen übertragen werden. Für Sehschwache sind Schrift, Bilder und Grafiken in einer vergrößerten Form und meist mit starken Kontrasten und klaren Konturen erforderlich.

Sehschwache Studierende fallen im Rahmen eines Seminars seltener auf. Meistens können sie sich gut orientieren. Schwie-

rigkeiten können das Erkennen von Details und bewegten Bildern bzw. bei eingeschränktem Gesichtsfeld das gleichzeitige Wahrnehmen eines größeren Bereiches (z. B. das Tafelbild) bereiten. Manche sind blendempfindlich oder farbenblind, manche benötigen zusätzliche Beleuchtung.

Das Hauptproblem für blinde und sehschwache Studierende ist die immense Masse an gedruckten und visuellen Informationen, insbesondere an Studententexten, zu denen Zugang gefunden werden muss. Der gesamte Literaturbestand der Universitätsbibliothek ist für Blinde und Sehschwache nicht ohne Umsetzung des Normaldrucks in Punktschrift, auf Tonband oder in Großschrift lesbar. Diese Umsetzung muss organisiert werden und erfordert viel Zeit.

Blinde und sehschwache Studierende haben sich während der Schulzeit bestimmte Arbeitstechniken angeeignet, um die schriftlichen Informationen in der für sie geeigneten Weise aufzunehmen und zu verarbeiten. Es ist sehr unterschiedlich, mit welchen Hilfsmitteln Sehgeschädigte arbeiten. Sie verwenden Blindenschrift, vergrößernde Sehhilfen, Großdruck oder akustische Medien. Manche Sehgeschädigten verwenden auch mehrere Arbeitstechniken gleichzeitig. Das Lesen aller Studienmaterialien, das Mitschreiben im Seminar oder in der Vorlesung und das Wiedererkennen der eigenen Notizen, wie auch das

Erstellen von Hausarbeiten, Referaten und Klausuren müssen sie mit diesen Hilfen bewältigen.

Meist liegen die Studienmaterialien nicht in der erforderlichen Form vor oder selbst erstellte Texte müssen in eine für andere lesbare Form übertragen werden. Diese Umsetzung muss organisiert werden und erfordert, wie die Arbeitstechniken beim Lesen und Bearbeiten der Literatur selbst, mehr Zeit als andere Studierende für die gleiche Menge Text benötigen würden.

Zu einem wichtigen Hilfsmittel hat sich der Computer entwickelt. Mit der Braillezeile, dem Brailledrucker, einem Großbildschirm mit spezieller Vergrößerungssoftware oder der Sprachausgabe besteht die Möglichkeit, den Bildschirminhalt zu erfassen. Auch die Darstellung grafischer Oberflächen ist möglich. Texteingaben können neben der Tastatur auch über Scanner vorgenommen werden. Die Universitätsbibliothek verfügt über eine entsprechende Anlage. In Lehrveranstaltungen werden Computer als Laptop mit Braillezeile oder Braille-Notizgeräte mit Sprachausgabe (über Kopfhörer) zur Mitschrift eingesetzt.

Als vergrößernde Sehhilfen werden neben Lupen und Ferngläsern (Monokulare) auch Bildschirmlesegeräte auf optischer oder elektronischer (Videokamera mit Monitor oder PC) Basis verwendet.

Trotz aller technischen Hilfsmittel werden blinde und hochgradig sehschwache Studierende personale Hilfe (Studienassis-

tenz) zum Vorlesen, zur Unterstützung bei der Literatursuche, zum bei der Aufnahme von Texten oder bei der Überarbeitung von Texten, die von Braille- in Schwarzschrift übersetzt wurden, benötigen.

Auch an experimentellen Arbeiten müssen Sehgeschädigte teilnehmen können. Dazu ist eine entsprechende technische Ausrüstung durch das Institut zu beschaffen und die Teamarbeit mit Kommilitonen oder dem Studienhelfer zu ermöglichen.

Für Sie als Lehrende lassen sich aus dem Dargelegten einige Verhaltensregeln ableiten:

1. Verbalisieren Sie, was zu sehen ist.

- Blinde und Sehschwache können einer Vorlesung oder einem Seminar problemlos folgen, soweit die Inhalte nicht ausschließlich über das Auge erfasst werden müssen. Bei der Interpretation eines Tafelbildes muss das Bezeichnete auch benannt werden. Beschreiben Sie Bilder, Grafiken, Tabellen usw. so, dass die Studierenden sich ein Bild in ihrer Vorstellung aufbauen können. Unterbrechen Sie die Beschreibung nicht.
- Vermeiden Sie ungenaue Bezeichnungen wie „dies“ und „dort“.

- Sprechen Sie deutlich, verwenden Sie in Hörsälen ein Mikrofon. Sprechen Sie, wenn Sie kein Mikrofon haben, in Richtung Auditorium, nicht in Richtung Tafel.
- Bewegte Bilder müssen ggf. von einem Studienhelfer kommentiert werden.

2. Sorgen Sie für gute Lesbarkeit.

- Tafeln müssen sauber und gut beleuchtet sein. Das Licht darf nicht reflektiert werden.
- Achten sie darauf, dass auch der Raum gut beleuchtet ist. Evtl. ist eine spezielle, insbesondere blendfreie Beleuchtung erforderlich.
- Schreiben Sie groß und deutlich, auch auf Overheadfolien.
- Schalten sie bei Overhead-Projektionen die Raumbeleuchtung aus.
- Verwenden Sie zur Vermeidung von Blendung ggf. gelbe Kreide.

3. Unterstützen Sie die Arbeitstechniken.

- Geben Sie die benötigte Literatur frühzeitig bekannt, so dass Zeit zur Übersetzung in Brailleschrift, tastbare Vorlagen oder das Aufsprechen möglich ist.

- Stellen sie Kopien, ggf. auch vergrößerte, von Manuskripten, Thesenpapieren, Tafelbildern, Overheadfolien usw. zur Verfügung.
- Akzeptieren Sie eventuelle störende Geräusche von tragbaren Computern, Notiz- und anderen Geräten.
- Erlauben Sie den Studierenden, die Veranstaltung aufzunehmen. Die Studierenden werden die Copyright-Rechte wahren.

4. Nehmen Sie Kontakt zu Sehgeschädigten auf.

- Bieten Sie Ihre Bereitschaft zur Unterstützung bereits in der ersten Stunde an.
- Bieten Sie die Möglichkeit für klärende Gespräche nach dem Seminar oder in der Sprechstunde an.
- Sprechen Sie sehgeschädigte Studierende in den Lehrveranstaltungen mit Namen an (nicht nur mit „Sie“).
- Achten Sie darauf, dass nonverbale Signale nicht aufgenommen werden können.

Für die Durchführung von Praktika, Exkursionen und Prüfungen sowie für das Erbringen von Studienleistungen (Hausarbeiten, Referate usw.) sind die Regelungen des Nachteilsausgleichs anzuwenden.

Gemeinsam mit dem sehgeschädigten Studierenden könnten

z. B. folgende Regelungen bei Prüfungen getroffen werden:

- Zur Klausur wird ein Studienhelfer als Vorleser zugelassen.
- Zum Schreiben der Klausur werden technische Hilfsmittel zugelassen.
- Es wird für die Klausur ein gesonderter Raum zur Verfügung gestellt (Verwendung technischer Hilfsmittel, Vermeidung einer Belästigung anderer Prüfungsteilnehmer durch Geräusche technischer Hilfsmittel).
- Die Prüfungszeit wird bei schriftlichen Prüfungen verlängert.
- Schriftliche Prüfungen werden durch mündliche Prüfungen ersetzt.

Zum Schluss noch ein kleiner Ratgeber für einen guten Umgang mit blinden Menschen:

Blinde und stark Sehschwache können sich in gewohnter Umgebung sehr gut orientieren und bewegen, sofern nicht auf den eingeübten Wegen unerwartete Hindernisse auftauchen. Mit Möbeln und Kisten verstellte Flure, achtlos abgestellte Fahrräder, Autos auf Gehwegen u. a. sind Rücksichtslosigkeiten, auf die Sie in Ihrem Wirkungsbereich Einfluss nehmen sollten.

Blinde können auch von einem Blindenführhund begleitet werden. Blindenführhunde dürfen prinzipiell in alle öffentlichen Räume mitgenommen werden.

Wollen Sie einer blinden oder stark sehgeschädigten Person in unbekannter oder veränderter Umgebung helfen, so fragen Sie, ob Hilfe erwünscht ist und bieten Sie Ihren Arm zum Geleit an. Bei Bordsteinen, Stufen und Treppen weisen sie daraufhin, dass es nach oben oder unten geht. Richtungsänderungen spürt der Sehgeschädigte, der immer etwas schräg hinter Ihnen gehen wird. An Türen und engen Stellen gehen Sie leicht voraus.

Bei der Begrüßung nennen Sie Ihren Namen und geben sie Ihren blinden Partner immer zu verstehen, wenn Sie ihn verlassen.

Blinde sind auch dankbar über Hilfe beim Aufsuchen der Toilette. Geben Sie eine knappe Beschreibung der Örtlichkeit.

Für Sehende sind Blickkontakt und nonverbale Signale wichtige Bestandteile der Kommunikation. Dieser Teil fehlt im Gespräch mit Blinden. Lassen sie sich dadurch nicht irritieren. Sie werden sich schnell an diese etwas andere Art der Kommunikation gewöhnen, wenn Sie dieser neuen Situation mit Aufmerksamkeit begegnen.

3.5 Sprachbehinderung

Zur Gruppe der Sprachbehinderten zählen Studierende mit Sprach-, Sprech-, Rede- und Stimmstörungen.

Obwohl sich das Bild des Sprachbehinderten in der Öffentlichkeit vorwiegend an den Stotternden orientiert, stellen diese aber nur eine Kategorie dar. Sprachstörungen haben vielfältige Ursachen. Man kann sie einteilen in früh- und spät erworbene Störungen der ausgebildeten Sprache (Aphasie, Dysphasie), in zentrale Entwicklungsbehinderungen der Sprache (auditive Agnosie), als Folge pathologischer Veränderungen der Sprachorgane und in Störungen, die in Zusammenhang mit anderen Behinderungen (Dysarthrien, Spasmen) stehen. Störungen in der Entwicklung der Lautsprache können zur Lese-Recht-schreib-Schwäche führen.

Oft wird die Sprachbehinderung als die geringste Störungsform unter den verschiedenen Behinderungen für den Betroffenen und seine Umwelt angesehen. Trotzdem haben Stotterer mit erheblichen sozialen Nachteilen zu rechnen. Sie werden nicht ernst genommen und intellektuell abqualifiziert. Es besteht das Vorurteil, dass Stottern eine schlechte Angewohnheit oder der Ausdruck einer Persönlichkeitsstörung sei. Stottern beruht aber auf einer Krankheit. Diese Krankheit führt zu einer Störung der Sprechmotorik. Sie äußert sich in einer willentlich nicht beeinflussbaren Unflüssigkeit des Redeflusses. Das Erscheinungsbild des Stotterns ist bei jedem Menschen anders ausgeprägt. Ne-

ben den verschiedenen Arten, wie Wiederholungen, Herauspressen und Langziehen von Buchstaben, Silben oder ganzen Wörtern sowie Blockierungen u. a., kommt es auch zu sichtbaren Verkrampfungen der Sprech-, Atem- und Gesichtsmuskulatur. Mitunter entstehen Mitbewegungen der Augen (Augenklimpern), der Beine (Fußaufstampfen) oder anderer Körperteile.

Viel mehr als durch das Stottern selbst werden die Betroffenen aber von der inneren Qual, sich nicht mitteilen zu können, belastet. Es entwickelt sich Angst vor dem Stottern und der Reaktion der Mitmenschen darauf. Es entstehen Minderwertigkeitsgefühle bis hin zum Selbsthass. Eine soziale Isolation ist oft die Folge. Das Schlimmste am Stottern ist die Angst davor. Das Sprechen vor einer Seminargruppe wird zur emotionalen Belastung. Oft werden deshalb Wortbeiträge vermieden. Tritt Stottern auf, so ist die Kommunikation nie nur auf der Seite des stotternden Studierenden gestört, auch die Gesprächspartner sind in der Regel unsicher, wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen.

Die Lehrenden müssen die Persönlichkeit unterstützen und das Selbstvertrauen stärken. Mit erlebten Erfolgen wächst der Mut. Falsch ist es, sprachbehinderte Studierende zu ignorieren. Auch ist es zu wenig, sie zu tolerieren. Sie müssen akzeptiert werden.

Wortfindungs- und Artikulationsschwierigkeiten treten nicht nur bei sprachbehinderten Studierenden auf. Freies Sprechen vor einer Gruppe kann auch angstbesetzt sein.

Für die Lehrveranstaltungen sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Ergreifen sie die Initiative und klären Sie außerhalb der Lehrveranstaltung, wie die Zusammenarbeit erfolgen soll, unter welchen Bedingungen Wortbeiträge geleistet werden können.
- Sagen Sie, dass in Ihren Lehrveranstaltungen das Stottern erlaubt ist.
- Hören Sie ruhig zu und lassen Sie den Studierenden zu Ende sprechen.
- Widerstehen Sie der Versuchung, Wörter oder Sätze zu vervollständigen.
- Halten Sie während des Wortbeitrages Blickkontakt zu dem Studierenden.
- Vermeiden Sie Zeitdruck.
- Unterlassen Sie gut gemeinte Ratschläge wie „Holen Sie tief Luft“ oder „Sprechen Sie langsam“.
- Wiederholen Sie ggf. und fassen Sie zusammen, was gesagt wurde.
- Akzeptieren Sie die unterschiedlichen Sprechtechniken.

- Lassen Sie zu, dass Referate zu Hause aufgenommen und in der Lehrveranstaltung abgespielt werden können oder lassen Sie Referate ablesen.
- Unterstützen Sie Arbeit in Kleingruppen.

Als Nachteilsausgleich in Prüfungen kommen z. B. in Betracht:

- Ersetzen von mündlichen Prüfungen durch Hausarbeiten,
- Ersetzen von mündlichen durch schriftliche Prüfungen,
- Zulassung von Sprachcomputern,
- Zeitverlängerungen.

4. Beratungsstellen

Für Studierende, Studieninteressierte, Lehrende und Mitarbeiter/innen der Humboldt-Universität zu Berlin stehen folgende Ansprechpartner/innen zur Verfügung:

Der Beauftragte für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender (Behindertenbeauftragter)

Studienabteilung, Herr Jochen O. Ley

✉ Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Sitz: Invalidenstr. 110, 10115 Berlin
Raum 5.41

Persönliche Sprechzeiten: n. Vereinbarung (gerne per E-Mail)

Telefonische Sprechzeit: Donnerstag 10:00 bis 11:00 Uhr

☎ 030 2093-70257

Fax: 030 2093-70261

E-Mail: behindertenberatung@uv.hu-berlin.de

Internet: <http://studium.hu-berlin.de/behinderte/>

Psychologische Beratung

Studienabteilung, Referat Studienberatung

Herr Dipl.-Psych. Holger Walther

✉ Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Sitz: Invalidenstr. 110, 10115 Berlin

Terminvergabe: Montag 10.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch 13.00 - 15.00 Uhr

☎ 030 2093-70272

E-Mail: psychologische-beratung@hu-berlin.de

Internet: <http://studium.hu-berlin.de/beratung/psycho.html>

Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende - Enthinderungsberatung

c/o HU Berlin, ReferentInnenrat

✉ Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Sitz: Monbijoustr. 3, Raum 5

☎ 030 2093-2145

E-Mail: beratung.enthinderung@refrat.hu-berlin.de

Internet: <http://www.refrat.de/beratung.enthinderung.html>

Sprechzeiten: Montags 13:30 - 18:00

Mittwochs 9:00 - 13:30

März, August & September:

Mittwoch 9:00 - 13:30

Humboldt-Universität zu Berlin
Hochschulambulanz für Psychotherapie und Psychodia-
gnostik
Institut für Psychologie, Abt. Klinische Psychologie

✉ Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Sitz: Rudower Chaussee 18, 12489 Berlin
(Wolfgang-Köhler-Haus)

☎ (Sekretariat): 030 2093-4843

Falls Sie nur den Anrufbeantworter erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht mit einer Rückrufnummer.

Fax: 030 2093-4859

E-Mail: hochschulambulanz@psychologie.hu-berlin.de

Beratung für behinderte und chronisch kranke Studie-
rende des Studentenwerkes Berlin

Studentenwerk Berlin

Franz-Mehring-Platz 2

10243 Berlin-Friedrichshain

Sprechzeit: Donnerstags 10.00 - 13.00 Uhr u. n. Vereinbarung

☎ 030 93939-8441

E-Mail: beh.beratung.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de

Deutsches Studentenwerk
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behin-
derung

Monbijouplatz 11, 10178 Berlin

☎ 030 297727-12

Fax: 030 297727-99

E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Internet: <http://www.studentenwerke.de>

5. Weiterführende Lektüre

- Studium und Behinderung. Praktische Tipps und Informationen des Deutschen Studentenwerkes für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen, 6. Auflage, Bonn 2005. Online-Version:
http://www.studentenwerke.de/pdf/Broschuere_Studium_und_Behinderung_Gesamt_2006.pdf
- Grohnfeldt, M.: Störungen der Sprachentwicklung, Edition Marhold, Wissenschaftsverlag Volker Spiess, 7. Auflage, Berlin 1999.
- Meister, J.-J.: Studienverhalten, Studienbedingungen und Studienorganisation behinderter Studierender, Bayrisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung, München 1998.
- Ratgeber für Menschen mit Behinderung. Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ausgabe 2010.
- Stadler, H.: Rehabilitation bei Körperbehinderung, Stuttgart, 1998.